

Leistungsvereinbarung vom 22.12.2022

gestützt auf das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im
Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 2008

zwischen

Kanton Schaffhausen

vertreten durch

das Volkswirtschaftsdepartement und dessen Vorsteher,
Dino Tamagni

- nachstehend "**Kanton Schaffhausen**" genannt

und

SIG Gemeinnützige Stiftung

vertreten durch

Michel Rubli, von Dachsen,
in Stetten, Geschäftsführer

und

Thomas Burkhardt, von Basadingen-Schlattingen,
in Schlattingen, Projektleiter

- nachstehend "**Projektträgerin**" genannt -

betreffend

Projekt
„I.07 Skillhub am Rheinfall“
September 2022 - Juni 2025

Handwritten signature in blue ink, possibly reading "mr kg".

1 Einleitung und Rechtsgrundlagen

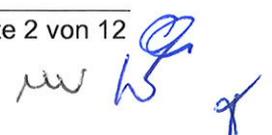
Der Kanton Schaffhausen fördert zusammen mit dem Bund, den Gemeinden und Dritten die Volkswirtschaft durch eine aktive und nachhaltige Regionalentwicklungspolitik sowie durch geeignete Unterstützungsmassnahmen.

1.1 Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) ein nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Stärkung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes;
- b) der Ausbau der volkswirtschaftlichen Diversifikation und die Stärkung zukunftsorientierter Branchen;
- c) eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt;
- d) die Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden durch überkommunale Zusammenarbeit oder Verbundlösungen und eine zeitgemässe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- e) die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Service Public und einer leistungsfähigen Verwaltung.

1.2 Zu diesem Zweck sieht der Kanton Schaffhausen allgemeine und spezifische Hilfen basierend auf den nachstehenden Rechtsgrundlagen vor:

- a) Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Gesetz) vom 19. Mai 2008 (SHR 900.300);
- b) Verordnung zum Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Verordnung) vom 26. August 2008 (SHR 900.301);
- c) Regierungsratsbeschluss des Kantons Schaffhausen Nr. 38/863 vom 06. Dezember 2022;



2 Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage

Innovative Unternehmen sind für den nachhaltigen Erfolg einer Volkswirtschaft fundamental. Innovationen sind essenziell für die Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung von Unternehmen in einem rasant anspruchsvoller werdenden Marktumfeld. Insbesondere Start-Ups und KMU weisen ein überdurchschnittlich grosses Innovationspotenzial auf. Für neu gegründete Firmen und Jungunternehmer gibt es in Schaffhausen mit dem Verein StartHub bereits erste Vernetzungsmöglichkeiten. Die Anlauf- und Vernetzungsstelle für Innovationsfragen der KMU ist der Verein Industrie- und Technozentrum Schaffhausen (ITS), auch als Anschlusspunkt zu den umfassenden Innovationsförderungsleistungen des Innovationsnetzwerk Ostschweiz INOS. Was in Schaffhausen bisher fehlt, ist ein Ort, welcher die erfolgreichen Elemente der genannten Projekte verbindet und so zu einem Begegnungsort und Schmelztiegel für innovative Unternehmen wird. Das Projekt «Skillhub am Rheinfall» zielt auf den beschriebenen Ansatz ab und möchte einen auf die Region zugeschnittenen Innovationsort mit überregionaler Ausstrahlungskraft auf dem SIG Areal mit seiner ausgeprägten Geschichte von Innovation und Unternehmertum erschaffen.

2.2 Grundidee

Die Gesamtvision eines Zentrums für Innovation und Kreativität, wie sie in der Ausgangslage beschrieben wurde, kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn ihr ein konkretes und praxiserprobtes Vorgehen zu Grunde liegt. Deshalb befasst sich das Projekt «Skillhub am Rheinfall (Phase 1)» in einer Machbarkeits- und Pilotierungsphase mit der iterativen Erarbeitung eines praxiserprobten Umsetzungsansatzes für die Gesamtvision. Um praxisnah Erkenntnisse für die Umsetzung der Gesamtvision zu sammeln, wird in einem kleinen Rahmen innerhalb der Pilotierung das aktuelle Konzept bereits getestet. Dafür wird Infrastruktur auf dem SIG Areal zur Verfügung gestellt. Falls sich das Konzept beweist und es zu einem Folgeprojekt kommt, würde eine grössere Fläche zur Nutzung bereitgestellt werden.

2.3 Organisation

Projektträgerin

SIG Gemeinnützige Stiftung, Laufengasse 18, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Projektleitung/-koordination

- Thomas Burkhardt, Reasco AG
- Michel Rubli, SIG Gemeinnützige Stiftung

2.4 Kosten und Finanzierung

a) Kosten

Die Gesamtkosten für das Projekt „Skillhub am Rheinfall“ betragen ██████████ Franken.

b) Finanzierung

Das beschriebene Projekt wird wie folgt finanziert:

Leistungen Projektträger/in und Dritte	CHF	██████████
Beitrag (Cash)	CHF	██████████
Eigenleistungen (Arbeitsstunden à CHF 120.-/h)	CHF	-
Beitrag Dritte (Cash)	CHF	██████████
Eigenleistungen Dritte (Arbeitsstunden à CHF 120.-/h)	CHF	-
Beitrag Kanton (Generationenfonds)	CHF	40'000
Beitrag Bund (NRP-Bundesmittel)	CHF	40'000
Total	CHF	██████████

2.5 Volkswirtschaftlicher Nutzen (Impact)

Der «Skillhub am Rheinfall» bietet dem Kanton Schaffhausen ein Zentrum für Innovation und Kreativität mit überregionaler Ausstrahlung. Damit wird eine Lücke im aktuellen Angebot des Kantons für neugegründete und etablierte Unternehmen geschlossen. Konkret wird durch das Projekt die Grundlage geschaffen, dass auf dem SIG Areal ein neuartiges Innovationsökosystem entstehen kann. Dieses Ökosystem bietet Start-Ups, gründungswilligen Personen und innovationswilligen Unternehmen ein geeignetes Umfeld samt Infrastruktur zur erfolgreichen Geschäftsentwicklung. Durch die verbesserten Rahmenbedingungen erhöht sich das wirtschaftliche Erfolgspotenzial von Neugründungen in Schaffhausen. Dadurch werden attraktive Arbeitsplätze in zukunftsweisenden Branchen geschaffen. Deshalb können mit einem solchen Angebot engagierte Menschen mit zukunftsgerichteten Ideen und Macher-Mentalität nach Schaffhausen gebracht werden, was langfristig das Fachkräftepotenzial der Region steigert. Durch die durch den «Skillhub am Rheinfall» geförderte Vernetzung etablierter und neuer Akteure wird zudem die Kooperationsbereitschaft der Schaffhauser Wirtschaft zunehmen, was in einer verflochtenen globalen Wirtschaft mit stets komplexeren Herausforderungen einen Wettbewerbsvorteil für die Standortfirmen darstellt.

3 Förderungsleistungen

Im Rahmen der vom Kanton Schaffhausen betriebenen Regional- und Standortentwicklung und der zur Verfügung stehenden Förderungsmassnahmen sowie nach sorgfältiger Prüfung und Beurteilung der von der Projektträgerin vorgelegten Unterlagen verpflichtet sich der Kanton Schaffhausen zur Gewährung der nachfolgenden Förderungsleistungen nach Massgabe und unter der Bedingung der Erfüllung und Einhaltung der nachfolgenden genannten Leistungspflichten und Auflagen durch die Projektträgerin:

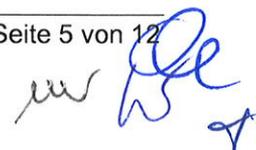
3.1 Förderungsleistungen des Kantons Schaffhausen

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 38/863 vom 06. Dezember 2022 leistet der Kanton Schaffhausen zu Gunsten der SIG Gemeinnützige Stiftung als Leistungsempfängerin einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 40'000 Franken an das Projekt «Skillhub am Rheinfall». Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung der Projektträgerin in einem massgeblichen Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der vollständigen Erfüllung der beschriebenen Meilensteine wie folgt:

- Ziel I.I: 5'000 Franken
- Ziel I.II: 1'500 Franken
- Ziel I.III: 1'500 Franken
- Ziel II.I: 10'000 Franken
- Ziel II.II: 6'000 Franken
- Ziel II.III: 2'500 Franken
- Ziel III.I: 2'000 Franken
- Ziel III.II: 1'500 Franken
- Ziel IV.I: 1'500 Franken
- Ziel IV.II: 1'500 Franken
- Ziel IV.III: 2'000 Franken
- Ziel IV.IV: 5'000 Franken

3.2 Förderleistungen des Bundes

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 38/863 vom 06. Dezember 2022 leistet der Bund zu Gunsten der SIG Gemeinnützige Stiftung als Leistungsempfänger wie folgt einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 40'000



Franken an das Projekt «Skillhub am Rheinfall». Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung der Projektträgerin in einem massgeblichen Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der vollständigen Erfüllung der beschriebenen Meilensteine wie folgt:

- Ziel I.I: 5'000 Franken
- Ziel I.II: 1'500 Franken
- Ziel I.III: 1'500 Franken
- Ziel II.I: 10'000 Franken
- Ziel II.II: 6'000 Franken
- Ziel II.III: 2'500 Franken
- Ziel III.I: 2'000 Franken
- Ziel III.II: 1'500 Franken
- Ziel IV.I: 1'500 Franken
- Ziel IV.II: 1'500 Franken
- Ziel IV.III: 2'000 Franken
- Ziel IV.IV: 5'000 Franken

3.3 Publikation

Mit der Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung erklärt sich die Leistungsempfängerin damit einverstanden, dass diese Leistungsvereinbarung gemäss RSE Gesetz Art. 4 Abs. 4 in geeigneter Weise publiziert und die ihm zugesprochenen Förderleistungen im Geschäftsbericht des Kantons Schaffhausen sowie in anderer angemessener Form veröffentlicht werden.

3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Projektträgerin verpflichtet sich als Leistungsempfängerin von Finanzhilfen des Kantons bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzgeber hinzuweisen. Hierzu steht das Kantons-Logo elektronisch zur Verfügung (siehe auch Merkblatt „Finanzielle Abwicklung“).

4 **Leistungspflichten und Auflagen der Projektträgerin sowie Modalitäten der Ausrichtung der Förderleistungen**

- a) Nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen werden Förderungsleistungen von der Erfüllung und Einhaltung von spezifischen Auflagen abhängig gemacht. Die Ausrichtung der hierin vereinbarten Förderleistungen ist an folgende Leistungen geknüpft:

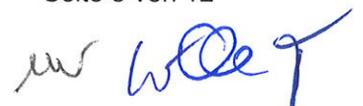
<u>Ziele</u>	<u>Output</u> (Was machen wir?)	<u>Wirkungsindikator</u> (Wie erreichen wir das?)	<u>Zielwert</u> (Was muss nachgewiesen werden?)
I. Konzeption des Service- und Unterstützungsangebots	I.I Entwicklung relevanter Service-, Coaching- und Unterstützungsangebote	Zielgruppen- und bedürfnisgerechtes Angebot	Auflistung und Kurzbeschreibung des Angebotsportfolios an Service- und Unterstützungsleistungen (Unterzeichnetes Kurzpapier) Qualitative Einschätzung des Volkswirtschaftsdepartements (Unterzeichnete Einschätzung)
	I.II Koordination mit relevanten Akteuren aus Schaffhausen	Treffen oder Workshops mit relevanten Exponenten der Schaffhauser Wirtschaft, des Kantons und der Start-Up Community	Aufstellung mit Zweck, Teilnehmern, Durchführungsdatum und Ergebnis
	I.III Erarbeitung Geschäftsmodell des Service Angebot	Viertiefe Auseinandersetzung mit der langfristigen Finanzierung des Service- und Unterstützungsangebots	Kurzbeschreibung des Geschäftsmodells inkl. Berechnung der Wirtschaftlichkeit, bzw. der fehlenden Wirtschaftlichkeit (Unterschiedenes Dokument)
II. Pilotbetrieb «Skillhub am Rheinfall»	II.I Sicherung und Gestaltung der nötigen Räumlichkeiten	Operativer Start des Pilotbetriebs	Besuch VD/RSE GS
	II.II Aktive Bespielung und Belebung	Durchführung von Veranstaltungen Mindestanzahl an Mietenden für Pilotbetrieb	6 Veranstaltungen mit insgesamt 100 Teilnehmenden durchführen (Aufstellung mit Datum, Veranstaltungstitel und Anzahl Teilnehmenden) 5 nachgewiesene Mietvereinbarungen (Verträge)
	II.III Pilotierung von Service-, Coaching- und Unterstützungsleistungen	Bedürfnisspezifisches Pilotportfolio an Unterstützungsleistungen Mindestnutzung des Angebots	Kurzbeschreibung der evaluierten und aufgenommenen Unterstützungsleistungen Mindestens 3 Rückmeldungen zu den Angeboten (Aufstellung der Rückmeldungen)

III. Evaluation und Gewinnung von erfolgsrelevanten Projektpartnern	III.I Evaluation und Vereinbarung strategische Partner zum Service- und Unterstützungsangebot	Dokumentation des Evaluationsprozesses Bestätigung der Kooperationsbereitschaft	Kurzbeschrieb des Evaluationsprozesses inkl. angegangener Kandidaten, Daten des Kontakts, Inhalt des Angebots und Ergebnis Schriftliche Zusage von mind. 3 strategischen Partnern zum Service- und Unterstützungsangebot (Nachweis Zusage)
	III.II Evaluation und Vereinbarung relevanter regionaler oder überregionaler Partner	Dokumentation des Evaluationsprozesses	Kurzbeschrieb des Evaluationsprozess inkl. angegangener Kandidaten, Daten des Kontakts, Inhalt des Angebots und Ergebnis
IV. Evaluation des Pilotbetriebes und Umsetzungskonzepts Phase 2	IV.I Evaluation des Pilotbetriebs	Aufarbeitung des Pilotbetriebes	Kurzbericht zur Durchführung des Pilotbetriebes inklusive den wichtigsten Erkenntnissen (Unterschiedenes Dokument)
	IV.II Weiterführende Projektorganisation definieren	Organigramm der Projektträgerschaft	Kurzbeschrieb der potentiellen Organisationsform inkl. Organigramm der angedachten Projektträgerschaft für die Weiterführung des Gesamtprojektes.
	IV.III Marktrelevante Positionierung ausarbeiten	Vielversprechende Positionierung im aktuellen Marktumfeld und unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten	Kurzbericht zur Positionierung des «Skillhub am Rheinfall» inkl. Begründung im Auswahlprozess und Marktpotenzial
	IV.IV Umsetzungskonzept (Phase 2) erarbeiten	Hoch qualitatives Umsetzungskonzept	Finale Version des Umsetzungskonzeptes inkl. Wirtschaftlichkeitsberechnung und unter Berücksichtigung der potentiellen Projektpartner (III) und Erkenntnisse (IV.I)

5 Berichterstattung

Die Projektträgerin verpflichtet sich zu folgender Berichterstattung:

- a. Zwischenbericht per 31.01.2024 zuhanden des Volkswirtschaftsdepartements. Der Jahresbericht beinhaltet eine Darstellung der erbrachten Leistungen und den Stand der Zielerreichung sowie eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Status Finanzen). Dem Jahresbericht liegt ein Massnahmenplan für das Folgejahr bei;



- b. Schlussbericht nach Ablauf der Projektdauer zuhanden des Volkswirtschaftsdepartements. Der Schlussbericht enthält eine Darstellung der durchgeführten Massnahmen und der Zielerreichung, eine Beschreibung der Form der Weiterführung des Projekts, eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Status Finanzen), eine Schlussabrechnung sowie eine Gesamtwürdigung des Projekts.

6 Status Finanzen und Akteneinsicht

Die Projektträgerin stellt einen transparenten Bericht über den Status der Finanzen sicher. Die Struktur eines solchen Berichts erfolgt analog beiliegendem Muster.

Das Volkswirtschaftsdepartement und die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen haben jederzeit das Recht, in die Akten, Aufzeichnungen und Daten der Projektträgerin soweit Einsicht zu nehmen, dass eine Überprüfung des verrechneten Aufwandes möglich ist.

7 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung ist für eine feste Dauer abgeschlossen. Sie tritt mit Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft und endet am 30. Juni 2025. Sollte dies der Projektverlauf erfordern, kann die Vereinbarung durch gegenseitige schriftliche Erklärung verlängert werden.

8 Vorzeitige Auflösung

- 8.1 Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten einseitig aufzulösen, sofern die andere Partei die ihr obliegenden Pflichten aus der Vereinbarung trotz ergangener Abmahnung verletzt und/oder nicht erfüllt.
- 8.2 Der Kanton Schaffhausen ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit unverzüglich aufzulösen und alle vereinbarten Förderungsleistungen unverzüglich einzustellen, falls:
- a) die unter vorstehender Ziff. 4 vereinbarten und zugesicherten Leistungspflichten und Auflagen während der Dauer der Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht eingehalten werden;
 - b) die Projektträgerin gegen Gesetze und/oder andere öffentlich-rechtliche Erlasse oder behördliche Verfügungen verstösst;
 - c) die Projektträgerin Vorkehrungen trifft, Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Kantons Schaffhausen einzuholen;



d) eine wesentliche Änderung bezüglich der Projektträgerschaft eintritt;

9 Folgen bei nicht vollständiger Erreichung der Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer sowie bei vorzeitiger Auflösung

- 9.1 Hat die Projektträgerin die Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer nicht vollständig erfüllt, so verhandeln die Vertragspartner gemeinsam über das weitere Vorgehen.
- 9.2 Bei vorzeitiger Auflösung dieser Vereinbarung fallen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung ersatzlos dahin. Keine der Parteien hat danach Anspruch auf Weiterführung, Eingehung oder Begründung einer neuerlichen Leistungsvereinbarung.
- 9.3 Der Rückforderungsanspruch gemäss Ziff. 10 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

10 Rückforderungsanspruch

Zu Unrecht bezogene Förderungsmassnahmen sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Fördermassnahmen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

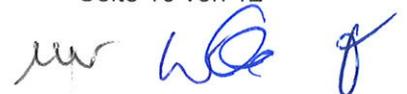
11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert, definieren die Vertragspartner den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen den Vertrag vorzeitig auf. Dies gilt namentlich für Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an der Muttergesellschaft der Projektträgerin.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

- 11.2 Bei einem Verzug des Kantons oder der Projektträgerin prüfen die Vertragspartner das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.
- 11.3 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kantons Schaffhausen. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzelner dieser Vereinbarung unterstehender Vermögens- oder Unternehmensteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträger.

Keiner Genehmigung seitens des Kantons Schaffhausen bedürfen rechtsformverändernde Umwandlungen bei gleichbleibenden Gesellschafterverhältnissen



unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Leistungsvereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsnachfolgerin übertragen werden.

- 11.4 Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Beilagen zu dieser Vereinbarung in ihrer jeweils gültigen Form sowie sämtliche dazugehörigen Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform und der Unterzeichnung der Parteien.
- 11.5 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Dieser verwaltungsrechtliche Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Schaffhausen.
- 12.2 Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Zivilgerichte nur soweit zuständig, als sie nicht von den Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können.
- 12.3 Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter Leitung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.
- 12.4 Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Schaffhausen.

13 Genehmigungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen stets der Genehmigung der zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen.

Schaffhausen, 22. Dezember 2022

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher



Dino Tamagni

Für die Projektträgerin



Michel Rubli



Thomas Burkhardt

Eingesehen von:

RSE-Geschäftsstelle

Der Delegierte



Christoph Schärer